

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business  
Administration (MHBA)  
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 1. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom  
8. Juli 2010  
5. August 2011  
6. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und Organisation
- § 4 - Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 - Prüfungsausschuss und Prüfende
- § 6 - Zugang zum Masterstudium
- § 7 - Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen, Wiederholung
- § 8 - Schriftliche Prüfung
- § 9 - Elektronische Prüfungen
- § 10 - Mündliche Prüfung
- § 11 - Prüfungsfristen
- § 12 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 - Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 - Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 - Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 - Einsendearbeiten, Online-Tests (Unbenotete Leistungsnachweise)
- § 18 - Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 - Teilnahme an Präsenzphasen
- § 20 - Studienbegleitende Klausuren (Modulprüfungen des 1., 2. und 3. Semesters)
- § 21 - Masterarbeit
- § 22 - Zeugnis
- § 23 - Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht
- § 24 - Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

**Anlagen 1 bis 3**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung des in Kooperation zwischen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, dem Centrum für Kommunikation Information Bildung (CeKIB) des Klinikum Nürnberg und dem Health Economics Research Zentrum (HERZ) als Fernstudium durchgeführten, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Master of Health Business Administration (MHBA).

(2) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des Weiterbildungsstudienganges.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung, akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung und die Feststellung ermöglichen, dass die oder der Studierende in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis, insbesondere im Gesundheitswesen, im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. <sup>2</sup>Dabei soll die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis nachgewiesen und die Fähigkeit belegt werden, Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können.

(2) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt des Studienprogramms abzustimmen.

(3) <sup>1</sup>Aufgrund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Health Business Administration“ (abgekürzt MHBA) verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Organisation**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Davon entfallen ein Semester auf die Einführungsphase und drei Semester auf die Vertiefungsphase. <sup>3</sup>Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit. <sup>4</sup>Die Einführungsphase soll dazu dienen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine einheitliche Wissensbasis zu vermitteln.

(2) Es sind 60 Fernstudientexte in 6 Modulen, sowie die dazugehörigen Prüfungen erfolgreich zu absolvieren und eine Masterarbeit zu erstellen.

(3) Das Studium Master of Health Business Administration vermittelt die für die Masterprüfung erforderlichen Studieninhalte durch

1. Fernstudientexte,
2. zusätzliche internetgestützte Materialien, die thematisch differenzierten Studienbausteinen (Modulen) zugeordnet sind sowie
3. die verpflichtende Teilnahme an je einer Präsenzlehrveranstaltung in den Semestern 1, 2 und 3.

(4) Die erforderlichen Leistungen zu den zu absolvierenden Modulen (s. **Anlage 3**) sind jeweils bis zum Ende des Semesters zu erbringen.

(5) <sup>1</sup>Für die erfolgreich absolvierten Module werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) erteilt. <sup>2</sup>Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernstudientexte oder den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken. <sup>5</sup>Die Leistungspunkte werden bei Bestehen der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erteilt, unabhängig von damit erreichten Noten.

## § 4

### Qualifikationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einer Hochschule bzw. einen sonstigen in- oder ausländischen Abschluss bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen, in der Regel mit Bezug zum Gesundheitswesen und mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil mit in der Regel acht Semestern Regelstudienzeit und 240 ECTS-Punkten oder ausnahmsweise mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zuzüglich des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 240 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 2**,
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1** sowie
4. im Falle der Nr. 1 Alt. 2 das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 2**.

<sup>2</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nr. 3 soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Weiterbildungsstudiengangs zu erreichen.

## § 5

### Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. <sup>2</sup>Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der

oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder diese Prüfungsordnung können der oder dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden, welche in der Regel die Dozenten oder Dozentinnen der jeweiligen Fächer sind. <sup>2</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Professoren oder Professorinnen und andere nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule abgelegt haben.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 18 Abs. 3 BayHSchG).

## **§ 6**

### **Zugang zum Masterstudium**

Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Zeitpunkt, Art und Durchführung der Prüfungen, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erbracht sind, die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches verfügt wurde.

<sup>3</sup>Die Masterprüfung besteht aus:

1. Studienbegleitenden unbenoteten Studien- und benoteten Prüfungsleistungen in den Modulen des ersten bis dritten Semesters, die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt werden sowie
2. der Masterarbeit  
gemäß der **Anlage 3**.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden in der Form von Klausuren, elektronischen Prüfungen i. S. d. Abs. 8, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten müssen die einzelnen Teile den mitwirkenden Prüflingen individuell zurechenbar sein.

(3) <sup>1</sup>Je Studienjahr findet für die zugehörigen Module je eine schriftliche, elektronische oder mündliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Schriftliche bzw. elektronische Prüfungen dauern in der Regel nicht länger als zwei Zeitstunden, mündliche Prüfungen nicht länger als eine Zeitstunde. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen finden nur in Ausnahmefällen statt. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. <sup>2</sup>Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(5) <sup>1</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden. <sup>3</sup>Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>4</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 8**

### **Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung kann aus einer Klausur, einer Fallstudienbearbeitung oder der Anfertigung einer sonstigen schriftlichen Arbeit bestehen sowie in Form von elektronischen Prüfungen erfolgen. <sup>3</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>4</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>3</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>6</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. <sup>7</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gelten als bestanden, wenn  
1. die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder

2. die oder der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

(5) Für die Benotung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren gilt § 14 Abs. 2.

## **§ 9**

### **Elektronische Prüfungen**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal fünf Prüflinge) oder als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede und jeder Prüfende die Note nach § 14 fest. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren. <sup>4</sup>Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten werden Zuhörerinnen

oder Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 11** **Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 60 ECTS-Punkte erworben werden. <sup>2</sup>Regeltermin ist das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um drei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt außer im Falle des Satzes 1 als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 60 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12** **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann von jeder Prüfung einmal durch Nichterscheinen zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe erfolgt oder ein Prüfungstermin versäumt wird, ohne dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt gegeben waren.

(3) <sup>1</sup>In anderen als in den in Abs. 1 genannten Fällen sind für einen Rücktritt oder das Versäumnis Gründe anzugeben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. <sup>2</sup>Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder einer Ärztin verlangt werden. <sup>3</sup>Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder und jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten für unbenotete Studienleistungen entsprechend.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 14 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.



(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine hervorragende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 90 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 60, aber weniger als 90 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 30, aber weniger als 60 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 30 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

<sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Besteht die Prüfung in einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden und alle sonstigen erforderlichen Nachweise erbracht sind.

(4) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten einschließlich des doppelt gewichteten Moduls Masterarbeit; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer oder eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 16**

### **Verteilung der Leistungspunkte**

(1) Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg erbrachten Leistungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA), die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, werden Leistungspunkte vergeben.

(2) Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, von denen 45 auf die studienbegleitenden Prüfungen und 15 auf die Masterarbeit entfallen.

## **§ 17**

### **Einsendearbeiten, Online-Tests (Unbenotete Leistungsnachweise)**

(1) In der Einführungsphase des ersten Semesters und den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters sind jeweils bis zum Ende eines jeden Semesters unbenotete Leistungsnachweise in allen Teilleistungen des jeweiligen Moduls (erworben durch jeweils eine erfolgreich bearbeitete Einsendearbeit oder alternativ - sofern angeboten - durch die erfolgreiche Teilnahme an netzbasierten Lehrveranstaltungen sowie durch computer-gestützte Online-Tests) zu erbringen.

(2) Die oder der Studierende hat sowohl in der Einführungs- als auch in den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters die unbenoteten Leistungsnachweise aus einem derjenigen Module zu erbringen, welches nicht für die Modulprüfung gewählt wurde.

## **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Teilnahme an Präsenzphasen**

(1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, in der Einführungsphase des ersten Semesters und den Vertiefungsphasen des zweiten und dritten Semesters jeweils an einer Präsenzveranstaltung gegen Ende des Semesters teilzunehmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Studierende auf Antrag von der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen befreit und für den entsprechenden Termin des nächsten Studienjahrs vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Befreiung. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag muss der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor der letzten Präsenzveranstaltung des laufenden Semesters zugegangen sein.

## **§ 20**

### **Studienbegleitende Klausuren (Modulprüfungen des 1., 2. und 3. Semesters)**

(1) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen werden in den Präsenzphasen am Ende eines jeden Semesters geschrieben. <sup>2</sup>Sie sollen den Erkenntnisstand der oder des Studierenden bezogen auf das prüfungsrelevante Modul des Semesters sowie das Maß an Reflexionsfähigkeit modulübergreifend zeigen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende meldet vor der Teilnahme an der Präsenzphase des jeweiligen Semesters das gewählte Modul schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefristen zur Prüfung an. <sup>2</sup>Die erforderlichen Anmeldeformulare werden ins Netz gestellt bzw. der oder dem Studierenden auf Anforderung zugeschickt. <sup>3</sup>Ein Wechsel des zur Prüfung gewählten Moduls ist nach der Anmeldung grundsätzlich nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von einer oder einem durch den Prüfungsausschussvorsitzenden benannten Prüfenden korrigiert und bewertet. <sup>2</sup>Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden. <sup>2</sup>Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer werden hierüber informiert.

## **§ 21**

### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit

umfasst 15 ECTS-Punkte; sie darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der Prüfenden zu. <sup>2</sup>Die Masterarbeit zeugt von den Fähigkeiten der oder des Studierenden, ein konkretes Projekt der Praxis unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen.

(3) Der Antrag kann frühestens nach Bestehen der unbenoteten Leistungsnachweise der Semester 1, 2 und 3 sowie von mindestens zwei benoteten Modulprüfungen (studienbegleitende Klausuren) gestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>In besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden um bis zu einen Monat verlängert werden.

(5) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(6) <sup>1</sup>Zeitpunkt der Themenvergabe und der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>3</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde. <sup>5</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung vergeben werden. <sup>2</sup>In diesem Fall müssen individuell abgrenzbare Teilleistungen bewertbar sein.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu beurteilen, die von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden benannt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin oder ein zweiter Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden bestellt.

(9) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 4 bis 8 entsprechend. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

## **§ 22 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Wer den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Health and Business Management (MHBA)“. <sup>2</sup>Im Diploma Supplement wird auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hingewiesen.

(2) <sup>1</sup>Das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Masterarbeit mitsamt Thema sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Masterstudiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; anderenfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 23 Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht**

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden der oder dem Studierenden die Bewertungen mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung für eine Prüfungs- oder Studienleistung wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit oder seinen Leistungsnachweis sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

## Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind in der Regel schriftlich spätestens bis zu einem ortsüblich bekannt gegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; verspätet gestellte Anträge werden für den Studienbeginn im nächsten Wintersemester berücksichtigt.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse
2. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 4 Satz 1 Nr. 1 einschließlich Transcript of Records und Diploma Supplement,
3. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 (erforderlich ist mind. eine zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen).

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 6 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 3,30 (= befriedigend) oder besser bescheinigt worden ist.

(6) <sup>1</sup>Mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Feststellungsverfahren mittels eines Qualifikationsfeststellungsgesprächs durchgeführt. <sup>2</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch dauert ca. 20 Minuten. <sup>3</sup>Der Termin wird in der Regel mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>6</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>7</sup>Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. <sup>8</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>9</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Qualität der fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse im Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (50 Prozent)
2. Qualität der Grundkenntnisse im Bereich fachwissenschaftlicher Spezialkenntnisse, insbesondere zur Struktur des Gesundheitswesens (30 Prozent)
3. steigender Studienerfolg aufgrund bisheriger Leistungen in Studium (20 Prozent).

<sup>10</sup>Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. <sup>11</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>12</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) <sup>1</sup>Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.

## Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau: mindestens 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Health Business Administration“ von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht haben. <sup>2</sup>In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt; Abs. 1, 3 und 6 Sätze 3 bis 8 und Sätze 10 und 11 sowie Abs. 7 bis 9 der **Anlage 1** gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangsspezifischen Kompetenzen anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei.

<sup>4</sup>Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere der Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
- b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung
- c) bisheriger Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate
- f) sonstige Nachweise.

<sup>5</sup>Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 1** Abs. 2 einzureichen.

(3) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. <sup>2</sup>In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft, die an der Schnittstelle zwischen Medizin, der eigenen Fachdisziplin und dem Gesundheitswesen als Institution angesiedelt sein müssen:

1. Fachkompetenz: Kenntnisse bezüglich der Struktur und der Finanzierung des deutschen Gesundheitswesens, Verständnis bezüglich der sektoralen Unterteilung
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit/-gabe, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Organisationsfähigkeit in Bezug auf betriebliche oder medizinische Sachverhalte
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit im Kontext des deutschen Gesundheitswesens
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe dargestellt durch Prozentpunkte.

<sup>2</sup>Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %
2. Kenner = bis einschließlich 25 %
3. Routinier = bis einschließlich 50 %
4. Könnner = bis einschließlich 75 %
5. Experte = bis einschließlich 100 %.



<sup>3</sup>Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden. <sup>4</sup>**Anlage 1** Abs. 5 Sätze 8 sowie 10 bis 12 gelten entsprechend.

### Anlage 3: Studienverlaufsplan

<sup>1</sup>Die Prüfung bezieht sich auf 6 Module (benotete Prüfungsleistung und unbenotete Studienleistung). <sup>2</sup>Im ersten, zweiten und dritten Semester sind in den dem jeweiligen Semester zugeordneten Modulen jeweils in einem Modul die (unbenotete) Portfolio-Studienleistung und in dem anderen Modul die (benotete) Prüfungsleistung zu erbringen.

<sup>3</sup>In den ersten beiden Semestern werden jeweils zwei Pflichtmodule angeboten, von den im dritten Semester angebotenen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule belegt werden. <sup>4</sup>Folgende Module werden angeboten:

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
	V	Ü	P	S		ECTS				
<b>Modul 1:</b> (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b>					5					<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>										
<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b>					10					<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Modul 2:</b> (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II</b>					5					<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>										
<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II</b>					10					<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Modul 3:</b> (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
<b>Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger</b>						5				<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>										
<b>Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger</b>						10				<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Modul 4:</b> (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
<b>Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer</b>						5				<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>										
<b>Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer</b>						10				<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Modul 5:</b> (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					

<b>Ambulante Versorgung</b>				5		<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>						
<b>Ambulante Versorgung</b>				10		<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Modul 6:</b> (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10				
<b>Stationäre Versorgung</b>				5		<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>						
<b>Stationäre Versorgung</b>				10		<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Modul 7:</b> (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10				
<b>Pharmazeutische Industrie</b>				5		<b>Portfolio-SL:</b> Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten) <u>und</u> Beantwortung von MC-Fragen
<b>oder</b>						
<b>Pharmazeutische Industrie</b>				10		<b>PL:</b> Klausur (120 Min.)
<b>Masterarbeit</b>		15			15	<b>PL:</b> Masterarbeit (ca. 45 – 70 Seiten)
	Summe ECTS	60	15	15	15	15